

Neuerungen im QS-System 2019

Bereich Tier

Zum 01.01.2019 erfolgte eine Umstrukturierung der Leitfäden Landwirtschaft. Bisher enthaltene Hinweise, Anregungen und Erläuterungen wurden aus dem Leitfaden gestrichen. Diese Textpassagen sowie Interpretationshilfen zu bestimmten Kriterien sind in einem separaten Dokument „Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung“ zusammengefasst.

Inhaltlich wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

Tierhaltung allgemein:

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle – Dieser Prüfpunkt der neutralen Kontrolle ist **kein** KO-Kriterium mehr.

2.1.5 Zeichennutzung – Das Kriterium wurde **gestrichen**.

3.3.3 Lagerung von Futtermitteln – **Streichung** der Anforderungen an die Gewinnung von wirtschaftseigenen Futtermitteln und Silage

3.3.6 [K.O.] Kennzeichnung der Futtermittel für QS – **Streichung** des Kriteriums (Tierhalter müssen nur noch die QS-Zulassung des Futtermittellieferanten prüfen.)

3.7 Monitoringprogramme – Der Tierhalter muss Analyseergebnissen zu Dioxin und PCB aus dem Futtermittelmonitoring an die Behörde übermitteln.

3.8.9 [K.O.] Zulassung Transportunternehmer/Transportplanung – **Streichung** des Kriteriums

3.8.10 [K.O.] Zulassung Straßentransportmittel – **Streichung** des Kriteriums

3.8.11 [K.O.] Fahrtenbuch – **Streichung** des Kriteriums

Schweinehaltung

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen – Die Regelung für Fress- und Liegebuchten in Altbauten bei Gruppenhaltung von Sauen wurde mit dem Auslaufen der Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 **gestrichen**.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen – **Streichung**, dass Anlagen vor dem Einsatz von Impfstoffen gereinigt werden müssen

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern – Bei fehlerhafter VVVO-Nummer muss der Lieferant nur darüber informiert werden.

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen – **Streichung**, dass Anlagen vor dem Einsatz von Impfstoffen gereinigt werden müssen

3.6.2 Betriebshygiene – **Erweiterung** um zusätzlichen Vermerk „Füttern verboten“ auf Schildern bei Freiland- und Auslaufhaltung

3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung – **Streichung** des Kriteriums

3.7.4 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex – **Streichung** des Kriteriums

Rinderhaltung

3.1.3 [K.O.] Herkunft und Vermarktung – Die Pflicht zur Aufzeichnung der erweiterten Informationen zur Lebensmittelsicherheit wurde **gestrichen**.

3.1.4 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen – **Streichung** der Meldepflicht zu Bestandsveränderungen innerhalb von 7 Tagen

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen – **Streichung**, dass Anlagen vor dem Einsatz von Impfstoffen gereinigt werden müssen

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern – Bei fehlerhafter VVVO-Nummer muss der Lieferant nur darüber informiert werden.

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung – **Streichung** der Empfehlung zur Durchflussmenge

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen – **Streichung**, dass Anlagen vor dem Einsatz von Impfstoffen gereinigt werden müssen

Geflügelhaltung

3.1.4 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen – Auf der Stallkarte muss die Bezeichnung der Rasse und die kumulative tägliche Mortalitätsrate nicht mehr aufgeführt werden.

3.6.4 Kadaverlagerung und-abholung – Behälter müssen nach der Abholung/Entleerung bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.

3.7.4 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex – Streichung des Kriteriums